

Präsidium 8

Kathrin Fuchs
Sachbearbeiterinkathrin.fuchs@bmnt.gv.at
+43 1 71100 606907
Stubenring 1, 1010 WienBundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
i2@bmvit.gv.at

Geschäftszahl: BMNT-IL.99.10.1/0173-PR/8/2019

Ihr Zeichen:

Forschungsrahmennovelle 2019; Stellungnahme

Zu dem mit der do. GZ BMVIT-609.986/0002-III/I2/2019 vom 19. August 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019), nimmt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) wie folgt Stellung:

Das BMNT begrüßt generell Bestrebungen, die eine längerfristige Finanzierungs- und Planungssicherheit für Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen ermöglichen.

Der FTI-Pakt soll den Erläuterungen zufolge darlegen, mit welchen Maßnahmen die FTI-Strategie (oder andere Initiativen und Strategien im FTI-Bereich) umgesetzt werden soll. Derzeit wird die Folgestrategie für die laufende FTI-Strategie (2011 von der Bundesregierung beschlossen) erarbeitet. Es wird daher angeregt, zunächst die bereits in Erarbeitung befindliche FTI-Strategie zu finalisieren und darauf aufbauend das Gesetzgebungsverfahren weiter voranzutreiben.

Der im Gesetzesentwurf in Artikel 1 § 2 des FRG dargestellte FTI-Pakt soll den Erläuterungen zufolge bezüglich der Festsetzung der strategischen Schwerpunkte in erster Linie die FTI-Strategie

ategie operationalisieren, nicht jedoch auf diese beschränkt sein. Somit sollen auch andere Initiativen und Strategien im FTI-Bereich im jeweiligen FTI-Pakt berücksichtigt werden können. Dies wird seitens des BMNT ausdrücklich begrüßt.

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 2 des FRG wird vorgeschlagen, dass im Gesetz die Einbindung aller Ministerien in die Erarbeitung der Vorlage des Entwurfs für den FTI-Pakt an die Bundesregierung geregelt wird, um eine umfassende Berücksichtigung aller für die Bundesregierung relevanten Initiativen und Strategien vor der Befassung des Ministerrates gewährleisten zu können.

Das Bundesgesetz soll zum Wirkungsziel „Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich“ beitragen. Daher wäre in § 2 aufzunehmen, dass der FTI-Pakt die **Schwerpunktsetzungen des Europäischen Forschungsrahmenprogrammes** berücksichtigt.

Zu § 5 des FRG wird angemerkt, dass die Leistungsvereinbarungen wesentliche Instrumente zur Umsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung sind. Daher wäre in § 5 Abs. 7 aufzunehmen, dass die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen allen Mitgliedern der Bundesregierung vorzulegen sind.

Der Vollständigkeit halber wird vorgeschlagen, zu § 8 Abs. 1 des FRG ergänzend § 8 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) anzuführen: *„Die Bundesregierung hat dem Nationalrat in Abständen von drei Jahren bis zum 1. Juni des betroffenen Jahres einen umfassenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse von Forschung, Technologie und Innovation in Österreich vorzulegen.“*

Das BMNT ersucht abschließend, in den weiteren Prozess zur Erarbeitung des Rahmengesetzes und der Rahmennovelle eingebunden zu werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

16. Oktober 2019

Für die Bundesministerin:

DI DDr. Reinhard Mang

elektronisch gefertigt

